Jugendordnung

§ 1 Name

Die "Bayerische Squash-Jugend von Squash in Bayern" ist die Jugendorganisation von Squash in Bayern e.V.

§ 2 Mitglieder - Zugehörigkeit

Mitglied der Bayerischen Squashjugend sind alle bei Squash in Bayern gemeldeten Jugendlichen sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen VertreterInnen und MitarbeiterInnen.

§ 3 Aufgaben der Jugendarbeit

Aufgabe der Bayerischen Squashjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe, die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der Satzung von Squash in Bayern sowie der Schutz der an der Jugendarbeit und am Sportbetrieb teilnehmenden Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
Verstöße gegen das Verbot von Gewalt können zum Ausschluss aus dem Verband führen

§ 4 Organe

Organe der Bayerischen Squashjugend sind:
1. Die Jugendvollversammlung
2. Der Jugendausschuss

§ 5 Verwaltung

Die Squashjugend von Squash in Bayern führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung von Squash in Bayern. Die Verwaltung der Gelder kann dem/der SchatzmeisterIn von Squash in Bayern übertragen werden. Der/Die PräsidentIn von Squash in Bayern kann die Bayerische Squashjugend nach innen und außen führen bzw. vertreten.

§ 6 Jugendvollversammlung

6.1. Zusammensetzung und Einberufung

Die Jugendvollversammlung besteht aus den Vertretern der Jugend der Mitgliedsvereine (i.d.R. die JugendwartInnen) und dem Jugendausschuss. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Squashjugend von Squash in Bayern; den Vorsitz führt der Jugendwart von Squash in Bayern.
Die Bayerische Squashjugend hält in jedem Jahr vor der Mitgliederversammlung von Squash in Bayern ihre ordentliche Versammlung ab. Einladungen zur Jugendvollversammlung müssen mit der Tagesordnung allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung zugeschickt werden.
Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Jugendausschusses oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert, muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens fünf Tage im Voraus eingeladen werden und zwar unter Angabe von Ort, Zeit und Grund der Versammlung.
Die Jugendvollversammlung kann auch in hybrider Form oder online abgehalten werden.

6.2. Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

Die Jugendvollversammlung ist immer dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
In der Vollversammlung haben die Vereine auf Grund ihrer nachgewiesenen Mitgliederzahlen im Jugendbereich (Stichtag ist der 31.12. des der Vollversammlung vorhergehenden Jahres) je angefangene 10 Mitglieder eine Stimme. Bei Abstimmungen in der Jugendvollversammlung reicht eine einfache Mehrheit aus, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6.3. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

1. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit von Squash in Bayern
2. Entlastung des Jugendausschusses
3. Wahlen
   - Vorsitzender des Jugendausschusses
   - Stellvertretender Vorsitzender
   - Mindestens ein/e BeisitzerIn des Jugendausschusses

   Es wird gewählt in den Wahljahren von Squash in Bayern. Der Jugendsportwart ist von der Mitgliederversammlung von Squash in Bayern zu bestätigen. Die Bestätigung kann nur aus stichhaltigen Gründen verweigert werden.
4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6.4. Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Organen von Squash in Bayern und der Vereine eingebracht werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung dem Jugendausschuss zuzuleiten.
Verspätet eingegangene, sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit 2/3 Mehrheit als "dringlich" anerkannt werden.

§ 7 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wird aus dem/der Vorsitzenden (Landesjugendwartin) dem/der VizepräsidentIn Sport, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einem/einer Beisitzenden und zwei AktivensprecherInnen gebildet, wobei je ein Aktivensprecher und eine Aktivensprecherin weiblich bzw. männlich sein muss. Die AktivensprecherInnen werden anlässlich der Bayerischen Jugend-Einzelmeisterschaft von den aktiven TeilnehmerInnen gewählt. Sie müssen für die Dauer ihrer Amtsperiode noch Jugendliche sein. Der Präsident ist stimmberechtigtes Mitglied.

Die Amtsdauer des/ Jugendwartes oder Jugendwartin, des/der stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden und der BeisitzerInnen beträgt vier Jahre und sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Die AktivensprecherInnen werden jährlich gewählt und bleiben ebenfalls bis zu den Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig aus, so wählt der Jugendausschuss ein Mitglied bis zum Ende der Amtsperiode hinzu. Die LV-Trainer werden zu den Sitzungen geladen.
Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

1. die Erledigung der anfallenden Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen von Squash in Bayern, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vollversammlung.
   Der Jugendausschuss ist verantwortlich gegenüber Squash in Bayern sowie der Jugendvollversammlung.
2. Er entscheidet über die Nominierung der Auswahlmannschaften und der Teilnehmerkreise bei Kaderlehrgängen; des Weiteren über Art und Dauer von Lehrgängen, Teilnahme bei nationalen und internationalen Turnieren sowie sonstigen Veranstaltungen.
3. Der Landesjugendwart vertritt die Interessen der Jugend von Squash in Bayern nach innen und außen.
4. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Sie sind vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
   Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden binnen drei Wochen eine Sitzung einzuberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern des Jugendausschusses, den Vereinen und Squash in Bayern binnen zwei Wochen nach der Sitzung zuzuleiten ist.
5. Der/Die Vorsitzende des Jugendausschusses hat einen Sitz im Präsidium von Squash in Bayern. Ist er/sie zu einer Sitzung von Squash in Bayern terminlich verhindert, so kann er/sie ein Mitglied des Jugendausschusses stellvertretend für ihn/sie in die Präsidiumssitzung oder Mitgliederversammlung entsenden.

§ 8 Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Turnierordnung bzw. die Jugendranglistenordnung. Die Betreuer werden angehalten, ihre SpielerInnen auf die geltenden Ordnungen von Squash in Bayern aufmerksam zu machen.

§ 9 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von wenigsten 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

§ 10 Inkrafttretung

Diese Jugendordnung tritt sofort in Kraft.

12. März 2006
Geändert am 17. April 2011
Geändert am 6. Mai 2012
Geändert am 24. März 2014
Geändert am 30.08.2024
Geändert am 30.08.2024